

- et Littératures Orientales et Européennes — Religions — Sciences exactes et naturelles — Armoires. Gr. 8^o. 136 S. 2415 Nrn. Versteigerung: 30. Mai—4. Juni 1921.
- A descriptive catalogue of a rare and valuable collection of Chinese printed Books. Constituting the libraries of the late Mr W. P. Groeneveldt, Author of the well-known »Notes on the Malay Archipelago«, of the late Mr. F. G. Kramp, Map Curator of the Royal Dutch Geographical Society, and of Mr. A. G. de Bruin. Ex-superintendent of Chinese Affairs in Netherlands India. Gr. 8^o. 20 S. 256 Nrn. Versteigerung: 27. Mai 1921.
- Graupe, Paul, Antiquariat, Berlin W. 35, Lützowstr. 38: Katalog Nr. 97: Illustrierte Bücher und Graphik des 15.—20. Jahrhunderts, z. T. aus der Bibliothek des Geheimrat Professor von Waldeyer-Hartz. 8^o. 95 S. 1003 Nrn.
- Internationaal Antiquariaat (Menno Hertzberger), Amsterdam, Singel 364: Catalogue d'une collection importante de livres sur le droit, la jurisprudence, la philosophie, la littérature etc. Provenant de feu M. J. A. Levy, Docteur en droit a Amsterdam. 8^o. 118 S. 1610 Nrn. Versteigerung: 23.—26. Mai 1921.
- Lafaire & Strosser, Hannover, Breitestr. 6: Auswahl-Verzeichnis Nr. 10: Antiquarische und seltene Bücher. 4^o. 6 S. 227 Nrn.
- Mai, Emanuel, Berlin W. 35, Lützowstr. 43: Neuerwerbungen XXI: Auswahl von Kupferstichen und Lithographien. 8^o. 21 S. 388 Nrn.
- Stauff, K. A., & Cie., Köln, Unter Goldschmied 40: Katalog Nr. 54: Deutsche und fremde Literatur — Bibliographie — Elzevire und ähnliche Drucke — Philologie — Philosophie — Kunstgeschichte — Alte Medizin — Geographie — Reisebeschreibungen — Naturwissenschaft — Astronomie — Theologie — Geschichte — Verschiedenes. 8^o. 44 S. 1499 Nrn. Versteigerung: 23., 24., 25., 27. u. 28. Mai 1921.
- van Stockum's Antiquariaat (J. B. J. Kerling), Haag, Prinsegracht 15: Catalogue d'une belle collection de livres, provenant des bibliothèques de feu M. M. P. D. Chantepie de la Saussaye, Docteur en théologie et Professeur émérite de l'Université de Leyde (2^e partie) — Joan Rahusen, Haarlem — A. J. Roest, Docteur en droit, Ancien Commissaire de S. M. la Reine en Zélande. Ancien Bourgeois de La Haye et autres. 8^o. 187 S. Nr. 936—4540. Versteigerung: 21.—31. Mai 1921.

Kleine Mitteilungen.

Das dispositive Recht des § 21 des Verlagsgesetzes. (Nachdruck verboten.) — Der § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht hat schon wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Autor und Verleger gegeben. Von größtem Interesse ist deshalb eine Entscheidung des Reichsgerichts, die ausdrücklich darlegt, daß § 21 B.G. nachgiebiges (dispositives) Recht enthält. Das bedeutet, daß die betreffende gesetzliche Bestimmung durch vertragliche Vereinbarungen abgeändert werden kann. Die drei Sätze des § 21 lauten: Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers. Hat ein Autor durch vertragliche Vereinbarung sich des Rechtes begeben, bei Erhöhung des Ladenpreises mitreden zu dürfen, so kann er also infolge der dispositiven Natur des § 21 nichts dagegen einwenden, wenn der Verleger jetzt den Ladenpreis des Buches erhöht, ohne ihn dafür besonders zu entschädigen. Nun mag es ja zweifelhaft erscheinen, ob die Wiederholung des Inhalts des ersten Satzes von § 21 B.G. in einem Vertrage zwischen Verfasser und Verleger auch den Satz 3 der erwähnten Gesetzesstelle umstößt. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat aber das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. diese Frage unter Zuhilfenahme des Schriftwechsels bejaht, der dem Vertragsschluß vorhergegangen ist. Und das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts in diesem Umfange bestätigt. Im einzelnen handelt es sich um einen Vertrag des Professors Dr. Richard Kron zu Wiesbaden mit der Firma J. Bielefelds Verlag in Freiburg i. B. In diesem Vertrage vom April 1905 haben die Parteien durch § 28 vereinbart: »Den Ladenpreis, die Ausstattung, die Höhe und Bezeichnung der Auflage bestimmt J. Bielefelds Verlag«. Als die Verlagsgesellschaft im Jahre 1918 dem Professor mitteilte, daß sie den Ladenpreis für seine Sprachführer und ähnliche Werke wesentlich erhöhen müsse, widersprach dieser der Verteuerung seiner Bücher unter Hinweis auf § 21 des Verlagsgesetzes. Daraufhin erhob der Verlag die gegenwärtige Klage und erzielte ein obsiegendes Urteil. Nachdem das Landgericht Wiesbaden die Klägerin im ersten Rechtszuge abgewiesen hatte, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt a. M.: Es wird festgestellt, daß der Klägerin

die freie Preisbestimmung, insbesondere die jederzeitige Ermäßigung und Erhöhung der Preise für die Werke des Beklagten innerhalb einer Auflage allein zusteht. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten hierzu im wesentlichen aus folgenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen: Daß eine vertragliche Ausschließung des § 21 B.G. zulässig war, ist zweifellos, da § 21 B.G. nur nachgiebiges Recht enthält. Das Oberlandesgericht verkennt nicht, daß der Wortlaut des § 28 des Vertrages auch die Auffassung zulasse, es sei darin nur der Satz 1 des § 21 B.G. wiederholt, wonach für Neuauflagen der Verleger das Preisbestimmungsrecht hat, lehnt aber die Auffassung, daß dies der Sinn der Vertragsbestimmung gewesen sei, ab, indem es (§ 133 BGB.) aus dem dem Vertragsschluß vorausgegangenem Schriftwechsel der Parteien den wirklichen Willen der Vertragsschließenden erforscht und daraufhin die Überzeugung gewinnt, daß wirklicher Wille gewesen sei, die Sätze 2 und 3 des Verlagsgesetzes durch § 28 des Vertrages außer Anwendung zu setzen und mit der Fassung des § 28 zum Ausdruck zu bringen, daß der Klägerin die volle Freiheit der Preisbestimmung zustehe, nicht nur für Neuauflagen, sondern auch innerhalb einer Auflage. Dies kann nicht, wie die Revision geltend macht, als rechtsirrtümlich erachtet werden. Daß die Auslegung, welche das Oberlandesgericht gewonnen hat, mit der Fassung des § 28 des Vertrages vereinbar ist, kann nicht bestritten werden. Bei Aufstellung des Vertragsentwurfs, den Klägerin mit Schreiben vom 6. März 1905 dem Beklagten übersandte, und dessen § 36 genau dem § 28 des Vertrages entspricht, mag Klägerin sich noch nicht klar darüber gewesen sein, welchen Sinn diese Fassung im Verhältnis zu § 21 B.G. haben sollte. Denn sie sagte in gleichzeitig mitgesandten Bemerkungen zu dem § 36 des Entwurfs, daß § 21 B.G. dadurch nicht abgeändert werde. Beklagter verlangte aber in seinem Antwortschreiben vom 27. März 1905 einen Zusatz zu § 36 dahin: »Eine Änderung des bisherigen Ladenpreises ist nur nach Maßgabe des § 21 B.G. zulässig«, indem er dazu anführte, daß nur hierdurch der § 36 gegen einseitige Auslegung gesichert sei. Dies lehnte Klägerin im Schreiben vom 30. März 1905 ab, und als Beklagter in seinem Brief vom 5. April 1905 nochmals darauf bestand, antwortete Klägerin am 7. April 1905, daß sie der Zufügung des § 21 B.G. zu § 36 widersprechen müsse, da sie die Möglichkeit der Preiserhöhung für den Fall ungünstiger Rentabilität haben müsse. Klägerin machte zugleich dem Beklagten entgegenkommende Vorschläge über Erhöhung seines Honorars und die Art und Weise der Berechnung desselben, worüber in dem folgenden Schriftwechsel Einigung gemäß §§ 4 und 5 des Vertrages erzielt wurde, ohne daß auf den vom Beklagten früher verlangten Zusatz zu § 36 des Entwurfs zurückgekommen wurde. Aus diesem Schriftwechsel konnte das Oberlandesgericht entnehmen, da durch den Brief der Klägerin vom 7. April 1905 jedenfalls ihr Wille dahin zum Ausdruck gebracht war, daß sie im Hinblick auf die Rentabilität keinerlei Beschränkungen für die Preisbestimmung zulasse, daß ferner auch, indem Klägerin den Zusatz aus § 21 B.G. ablehnte, Klägerin jetzt zum Ausdruck brachte, daß sie nicht mehr der Ansicht sei, daß durch die Fassung des § 28 der § 21 B.G. nicht geändert werde. (Aktenzeichen: I. 275/20. — 2. 3. 21.) R. M. v.

Französische Propaganda-Ausstellung in Wiesbaden. — Wie aus Wiesbaden gemeldet wird, veranstalten die Franzosen in den Monaten Juni, Juli und August in Wiesbaden und Biedrich eine Kunstausstellung im Rahmen ihrer Kulturpropaganda für die Rheinländer. Die Ausstellung soll umfassen eine Abteilung für schöne Künste mit Werken der Meister an der Spitze, eine Abteilung für dekorative Kunst, eine Abteilung für Buchkunst, einen Überblick über französische Raumkunst vom 18. Jahrhundert bis jetzt, und eine Abteilung für Mode. In Verbindung damit soll eine große französische Theaterwoche veranstaltet werden, Pariser Oper, Komische Oper, Comédie Française usw., weiter französische Musikgrößen wie Miskler, Capet und d'Indy.

Sperre für Pakete und Wertsendungen nach den Orten Oberschlesiens. — Wegen der durch die politischen Unruhen in Oberschlesien eingetretenen schweren Störungen des Eisenbahnverkehrs mußte die Annahme von Paketen und Wertsendungen nach dem ober-schlesischen Abstimmungsgebiet durch die Postanstalten bis auf weiteres eingestellt werden. Die unterwegs befindlichen Sendungen dieser Art werden zurückgeleitet und den Absendern wieder zugestellt. Von der Aufhebung der Sperre, die möglichst bald herbeigeführt wird, wird die Öffentlichkeit rechtzeitig Kenntnis erhalten.

Frankfurter Herbstmesse. — Das Frankfurter Reichamt teilt mit, daß in diesen Tagen die endgültigen Anmeldepapiere für die Besichtigung der nächsten Frankfurter Internationalen Messe vom 25. September bis 1. Oktober zur Versendung kommen. Der Anmeldeschluß für inländische Aussteller ist auf 1. Juni 1921 festgesetzt.